



Marktgemeinde Eberschwang

4906 Eberschwang 93

Tel. 07753/2255 Fax DW 99

UID: ATU 23439205

Behördenkennzahl: 41204

gemeinde@eberschwang.ooe.gv.at

www.eberschwang.at

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Vereinsförderung

Ab 1.1.2024 gewährt die Marktgemeinde Eberschwang unter folgenden Voraussetzungen eine Förderung für Vereine:

1. Der Verein muss seinen Vereinssitz in Eberschwang haben.
2. Das Ansuchen auf eine Förderung muss bis spätestens 31. Mai erfolgen.
3. Die Fördermittel dürfen ausschließlich dem Verein zugutekommen. (Sportgeräte, Ausbildungen, etc.)
4. Die Marktgemeinde hat jederzeit das Recht, den Nachweis über die Mittelverwendung anzufordern. Der Ansuchende hat den Nachweis umgehend zu übermitteln.
5. Das Ansuchen hat Online über das entsprechende Formular auf www.eberschwang.at/Vereinsfoerderung zu erfolgen.
6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht¹.

Über die Gewährung der Förderung wird jeweils in der Gemeindevorstandssitzung vor der Sommerpause abgestimmt (Ende Juni).

Beschluss dieser Richtlinien

Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 - TOP 10

Angeschlagen am :

Abgenommen am:

Der Bürgermeister

¹ Vereinsförderungen sind freiwillige Ausgaben einer Gemeinde, welche nur gewährt werden können, wenn die Gemeinde freie Mittel zur Verfügung hat. Kann die Gemeinde ein Finanzjahr nicht ausgleichen (positiver Jahresabschluss), fallen die Förderungen zur Gänze aus.